

Hygienekonzept der Sport- und Bildungsstätte Wetzlar

(Stand 01. Oktober 2021)



Anlage 5

SPORTJUGEND HESSEN IM LANDESSPORTBUND HESSEN E.V.

Sport- und Bildungsstätte Wetzlar



<u>INHALT</u>	<u>SEITE</u>
1. <u>Allgemeine Hygiene-Hinweise</u>	3
2. <u>Hygiene-Standards</u>	6
2.1 Negativnachweise Gäste (Testpflicht)	
2.2 Infektionsschutz im CHECK IN-/OUT- Bereich/Rezeption/Eingangsbereich	
2.3 Infektionsschutz im Wege-Leitsystem/Desinfektionsspender	
2.4 Infektionsschutz im Sanitärbereich	
2.5 Infektionsschutz in Seminarräumen	
2.6 Infektionsschutz im Speiseraum	
2.7 Infektionsschutz in Gästezimmern	
2.8 Infektionsschutz im Saunabereich	
2.9 Infektionsschutz im Sportbetrieb	
3. <u>Verschiedenes</u>	12
Verweis auf weitere Hygiene-Info-Quellen	

1. ALLGEMEINE HYGIENE-HINWEISE

Vorbemerkung:

In der Regel sollten alle Gemeinschaftseinrichtungen, so auch die Sport- und Bildungsstätte Wetzlar, als Multiplikatorenstätte für theorie- und praxisbezogene Maßnahmen im Sport, Sorge dafür tragen, dass deren Gäste vor Infektionskrankheiten geschützt werden. Mit Bezug auf § 36 Abs. 1 gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen somit Sport- und Bildungsstätten über ein Hygienekonzept verfügen, welches die wichtigsten Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten beinhaltet.

Das nachfolgende Hygienekonzept dient somit in erster Linie zur Prävention übertragbarer Erkrankungen und beinhaltet u. a. auch die Empfehlungen des DEHOGA Bundesverbandes für betriebliche Vorsorgemaßnahmen in Zeiten der Corona-Pandemie.

Das Hygienekonzept bedarf darüber hinaus einer fortlaufenden Ergänzung durch die jeweils geltenden aktuellen Vorgaben des Bundes, der Länder und/oder der Kommunen.

Wichtig!

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt eine Virus-Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Wichtigste Voraussetzungen sind:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) soll der Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zur Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden
- Mindestens 1,50 m Schutzabstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Benutzung von Tagungsräumen und Sportstätten) durch:
 - (1) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger ist die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.
(siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - (2) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

(siehe <https://www.aktion-sauberehaende.de/>)

- (3) Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe-Displays möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
Die Benutzung des Aufzugs ist grundsätzlich zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Aufzug nur von einer Person zu benutzen.
- (4) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- (5) Die Gefahr der Virus-Übertragung kann durch das Tragen von Gesichtsmasken erheblich reduziert werden. Damit können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Grundsätzlich ist ein Schutzabstand zu anderen Personen von mind. 1,5 m einzuhalten. Außerhalb der Büroräume (z. B. Flure, Toiletten, Eingangsbereich, Aufenthaltsräume) ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2, KN95 oder N95 Maske zu tragen. Ausnahmen sind, in den Seminarräumen, im Speiseraum sowie im Bistro (am Platz). Grundsätzlich ist bei sämtlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen.
Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gibt es ausschließlich für Personen, Hausgäste, Referenten*innen, Veranstaltungsteilnehmer*innen etc. wenn diese eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können UND wenn:
 - diese Bescheinigung die konkrete Diagnose bzw. eine Begründung für die Befreiung enthält (so auch unterschiedliche Gerichtsurteile) UND
 - die Person geimpft oder genesen ist und dies nachweist (Test NICHT ausreichend) UND
 - die Person ein sogenanntes „Face Shield“ an Stelle der Maske trägt

PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen

- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Sport- und Bildungsstätte dem Gesundheitsamt zu melden.

2. HYGIENE-STANDARDS

2.1 Negativnachweis Gäste (Testpflicht)

Gäste der Sport- und Bildungsstätte Wetzlar benötigen einen negativen Antigen- oder PCR-Test, der nicht älter als **24** Stunden ist, oder ein Genesenennachweis bzw. positiven PCR-Test (mind. 28 Tage und maximal sechs Monate alt), oder einen vollen Impfschutz laut Impfpass (Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage). Die entsprechende Kontrolle der Negativnachweise obliegt den Gruppenleiter*innen / Betreuer*innen / Lehrer*innen und muss bei der Anreise schriftlich bestätigt werden. Bei einer amtlichen Kontrolle müssen die Nachweise vorgelegt werden können. Sinnvollerweise erfolgt die Kontrolle der Negativnachweise direkt vor der Abreise am Herkunftsort. Bei einer Aufenthaltsdauer von sieben Nächten oder länger muss eine Antigen-Testung (kein Selbsttest) zweimal pro Woche wiederholt werden (Selbstorganisation und Eigenfinanzierung). Für Genesene und Geimpfte gibt es keine Testpflicht.

Einzelreisende benötigen einen negativen Antigen- oder PCR-Test, der nicht älter als **24** Stunden ist, oder einen Genesenennachweis bzw. positiven PCR-Test (mind. 28 Tage und maximal sechs Monate alt), oder einen vollen Impfschutz laut Impfpass (Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage). Dieser Nachweis ist bei Anreise am Empfang vorzulegen.

Das Testheft der hessischen Schüler*innen in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und kann im gesamten Land Hessen, z. B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants, als negativer Testnachweis genutzt werden. Wer das Heft regelmäßig und aktuell führt, gilt als negativ getestet. Dies wird auch in dieser Form in der Sport- und Bildungsstätte akzeptiert. Bei Schüler*innen aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten.

2.2 INFEKTIONSSCHUTZ IM EIN-/OUT-CHECK-BEREICH REZEPTION/EINGANGSBEREICH

- An der Eingangstür der Sport- und Bildungsstätte Wetzlar sind Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen angebracht.
- Nebeneingänge für den Gästeverkehr bleiben verschlossen.
- Der Counter ist mit einem Spuckschutz (inkl. Durchreicheöffnung) ausgestattet.
- Die Schlüssel für Zimmer, Tagungsräume und Sportstätten werden nach jeder Benutzung gereinigt.
- Der Counter wird mehrmals täglich gereinigt.
- Für unsere Gäste stellen wir ausreichend Desinfektionsmittel bereit. Auch medizinischer Mund- und Nasenschutz steht bei Bedarf zur Verfügung.
- Die Sport- und Bildungsstätte stellt den Lehrgangleiter*innen ein Hygieneset zur Verfügung.

2.3 INFEKTIONSSCHUTZ IM WEGE-LEITSYSTEM

In hochfrequentierten Bereichen, wie Foyer, Flur zum Speiseraum, Eingangsbereich Sporthalle etc. ist darauf zu achten, dass die o. g. Hygienevorschriften (z. B. Abstandsregelungen) eingehalten werden. Zusätzlich werden in hochfrequentierten Bereichen Desinfektionsspender aufgestellt. Eine ordnungsgemäße und qualifizierte Kontrolle durch das eigene Personal wird gewährleistet.

2.4 INFEKTIONSSCHUTZ IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, diese werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden mehrmals täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

2.5 INFEKTIONSSCHUTZ IN SEMINARRÄUMEN

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss in Seminarräumen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass in den Seminarräumen die maximale Belegung angepasst werden muss. Entsprechend können die Seminarräume mit deutlich weniger Personen/Gästen als im zum Normalbetrieb genutzt werden. In Seminarräumen ist eine medizinische Mund-Nasen- Bedeckung oder FFP2, KN95 oder N95 Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Für die Sport- und Bildungsstätte bedeutet dies:

Raum mit 1,5 m Stuhlabstand	Raumgröße in m ²	Tageslicht	Nutzung < x Personen mit Corona Auflagen
1 Bologna	50	ja	10P.
2 Visby	43	ja	8P.
3 Wiesbaden	170	ja	30P.
4 Pamplona	80	ja	14P.
5 Bordeaux	70	ja	12P.
6 St. Petersburg	70	ja	12P.

Bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und

Weiterbildungsangeboten muss der Unterricht so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden können. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. Die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände besteht nicht. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2, KN95 oder N95 Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen besteht die Verpflichtung zum tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2, KN95 oder N95 Maske nicht.

Regelmäßiges (Stoß-) Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Türen sollen, wenn möglich, offengelassen werden. Die Vorgaben des Brandschutzes sind hierbei zu beachten. Lüftungsanlagen werden regelmäßig gewartet und sind zu den Arbeitszeiten in Betrieb. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines/einer Mitarbeitenden der Sport- und Bildungsstätte geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für die Nutzung nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Für jede Veranstaltung in Räumlichkeiten der Sport- und Bildungsstätte ist eine verantwortliche Person (z. B. Referent*in oder Lehrgangsführer*in) zu benennen, die für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen vor, während und nach der Veranstaltung Sorge zu tragen hat (siehe Infoblatt und Hygienehinweise für verantwortliche Personen bei Veranstaltungen in der Sport- und Bildungsstätte der Sportjugend Hessen). Eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung ist von der für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person vor der Veranstaltung bei der Rezeption abzugeben.

Reinigung

Unter Berücksichtigung der schon vorliegenden Hygienevorschriften (innerhalb der Sport- und Bildungsstätte Wetzlar), sind folgende Hygienehinweise ergänzend zu beachten:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Sport- und Bildungsstätte Wetzlar steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Sport- und Bildungsstätten auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

Folgende Areale/Gegenstände innerhalb der Sport- und Bildungsstätte sollten besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken, Griffe und elektronische Displays
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Medien (Fernbedienungen, Griffe der Flipcharts, Pinnwände, Pointer, Medienkästchen etc.)
- sowie alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen
- Die genutzten Tagungsräume werden mind. 1x täglich gereinigt (inkl. Medien – z. B. Fernbedienungen)
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Tagungsräume werden Lüftungsmaßnahmen (z. B. Stoßlüften) vorgenommen. Entsprechend wird die Innenraumluft ausgetauscht.

2.6 INFEKTIONSSCHUTZ IM SPEISERAUM

Auch im Gastronomie-Bereich muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Unter Berücksichtigung der neuen Hygienevorschriften müssen die Einnahmezeiten der Verpflegungsleistungen (Frühstück, Mittagessen & Abendessen) neu strukturiert werden. Somit mindert man die Möglichkeit einer zu hohen Anzahl an Personen/Gästen zur gleichen Zeit im Speisesaal. Laut der aktuell geltenden CoSchuV (§22) dürfen Gaststätten, Mensen, Hotels und Restaurants Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass:

- Als geeignete Schutzmaßnahme nach § 5 bei dem Vor-Ort-Verzehr insbesondere durch die Abstände der Tische ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Ein Negativnachweis (genesen, geimpft, getestet) muss erbracht werden.
- Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine medizinische Mund- Nasenbedeckung oder FFP2, KN95 oder N95 Maske tragen
- Geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen

Maßnahmen der Sport- und Bildungsstätte

- Die Speiseausgabe ist mit einem Spuckschutz ausgestattet.
- Die Anzahl der Sitzmöglichkeiten im Speisesaal wird nach den vorgegebenen Richtlinien (mit dem erforderlichen Mindestabstand) reduziert.
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Gastronomie (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) werden Lüftungsmaßnahmen (z. B. Stoßlüften) vorgenommen. Entsprechend wird die Innenraumluft ausgetauscht.
- Stühle und Tische werden regelmäßig gereinigt.
- Der Wintergarten und das Außengelände stehen zusätzlich als Erweiterung des Speiseraums zur Verfügung.
- Gäste müssen beim Eintreten einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2, KN95 oder N95 Maske tragen – auch wenn sie sich im Gastraum bewegen, etwa auf die Toilette müssen. Am Tisch dürfen sie diesen abnehmen.
- Alle notwendigen Hygienemaßnahmen werden umgesetzt.

2.7 INFEKTIONSSCHUTZ IM GÄSTEZIMMER

Maßnahmen der Infektionsvorsorgen auf den Gästezimmern sind wie folgt einzuhalten:

- Türklingen, Lichtschalter und Handläufe an Treppen werden regelmäßig gereinigt.
- Lüften der Zimmer - insbesondere nach Gästewechsel und nach der Reinigung.
- Reinigungslappen und -tücher nach jedem Zimmer gründlich waschen oder austauschen.
- Unsere Wäscherei (extern) garantiert eine hygienische Reinigung der Wäsche.

2.8 INFEKTIONSSCHUTZ IM SAUNABEREICH

Die Sauna darf für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn

- Besuche nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden
- Maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird (Bistä WZ max. 5 Personen).

2.9 INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTBETRIEB

Es gelten die sport- bzw. sportstättenbezogenen Festlegungen der CoSchuV des Landes Hessen in der jeweils gültigen Version (www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen). Informationen hierzu finden sich auch auf der Corona-Informationseite des Isb h (www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/).

Maßnahmen der Sport- und Bildungsstätte:

- Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen angebracht.
- Im Vorraum der Sporthalle ist ein Desinfektionsspender installiert.
-

- Türklinken, Lichtschalter und Handläufe an Treppen werden regelmäßig gereinigt.
- In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, diese werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Sportgeräte und Hallenausstattung müssen von Nutzern gereinigt werden. Hierzu stellt die Sport- und Bildungsstätte ein Hygieneset zur Verfügung.
- Die Lüftung kann über das Öffnen von Seiten- und auch über Dachfenster hergestellt werden.

3. VERSCHIEDENES

Verweis auf weitere Hygiene-Info-Quellen:

- Robert Koch Institut (https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)
- DEHOGA Bundesverband (<https://www.dehoga-corona.de/>)
- Bundesregierung
(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>)
- Wikipedia zum Thema Corona
(<https://lexcorona.de/doku.php>)
- Landessportbund Hessen e.V.:
(<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>)